



Baden-Württemberg

FINANZAMT CALW



Finanzamt Calw - 75363 Calw

Verein der Freunde und
Förderer des HHG Calw e.V
Herrn Jörg Andreas Witte
Walkmühleweg 24
75365 Calw

Calw 21.05.2015
Bearbeiterin Frau Engels
Telefon 07051 587-223

Aktenzeichen 45068/15602
SG 08/04
(Bei Antwort bitte angeben)

Kurzmitteilung mit diversen Anlagen

Satzung vom 14.11.2006 – Ihr Schreiben vom 07.05.2015 -

Sehr geehrter Herr Witte,

ich übersende die Unterlagen

- wie besprochen
- zum o.g. Schreiben
- nach Kenntnisnahme mit Dank zurück
- zuständigkeitshalber
-

mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
- Rücksprache
- weitere Veranlassung
- Stellungnahme
- Rückgabe

Mit freundlichen Grüßen

Engels

Postanschrift Finanzamt Calw · 75363 Calw
Dienstgebäude Klosterhof 1 · 75365 Calw · Telefon 07051 587-0 · Telefax 07051 587-111
poststelle@fa-calw.bwl.de · <http://www.fa-calw.de>

Öffnungszeiten Service Center (ZIA) Montag-Freitag 7.30-12.30Uhr · Montag und Dienstag 13.30-15.30Uhr · Donnerstag 13.30-17.30Uhr
Dt. Bundesbank Fil. Karlsruhe · IBAN DE94 6600 0000 0066 0015 21 · BIC MARKDEF1660
Sparkasse Pforzheim/Calw · IBAN DE51 6665 0085 0000 0019 96 · BIC PZHSDE66XXX



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. **ELSTER** schnell - sicher - online
Informationen unter www.elster.de

SATZUNG

(in der Form vom 14.11.2006)



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Hermann Hesse-Gymnasiums Calw e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Calw und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen der §§ 51-68 AO (Angabenordnung). Seine allgemeine Zielsetzung besteht in der ideellen und materiellen Förderung des schulischen Lebens am Hermann Hesse-Gymnasium in Calw. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten, Chorfreizeiten und Theaterfahrten unter Berücksichtigung bedürftiger Schüler.
 - b) Durchführung und Unterstützung kultureller und sportlicher Veranstaltungen im Rahmen der Schule.
 - c) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Einrichtungsgegenstände und Ausrüstungen, zu deren Bereitstellung der Schulträger nicht verpflichtet ist.
 - d) Pflege der Schultradition, Stärkung der Bindung zwischen der Schule und ihren ehemaligen Schülern und der Öffentlichkeit.
4. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr.

§ 2 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
4. Der Austritt ist dem Vorstand bis zum 31.7. jeden Jahres schriftlich zu erklären.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, bei Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, bei Einstellung der Beitragszahlungen oder unehrenhaftem Verhalten.

§ 3 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der 1. Vorsitzende
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der Kassier
 - d) Der Schriftführer
 - e) Mindestens 3 Beisitzer
3. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und 3 weitere Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. 2 Mitglieder des Vorstandes werden von der Gesamtlehrerkonferenz auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Kassierer, den Schriftführer und deren Stellvertreter.
6. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins und jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beschließt mehrheitlich über die satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu den Vorstands-

sitzungen sind der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats und der Schülersprecher einzuladen.

8. Die Verwaltungsarbeiten sollen vom Sekretariat der Schule erledigt werden.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des betreffenden Schuljahres schriftlich vom Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
2. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme, Erörterung und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstands.
 - c) Wahl des Vorstands und von 2 Kassenprüfern.
 - d) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - e) Vornahme von Satzungsänderungen
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorsitzende kann sie jederzeit bei einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen einberufen.
2. Er muss sie innerhalb dieser Frist einberufen, wenn mindestens 1/6 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 7 Abstimmungen

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
2. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins können vom Vorstand durch ausdrücklichen Vorstandsbeschluss oder von mindestens 10 Mitgliedern gestellt werden. Sie gelten als angenommen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

§ 8 Protokolle

1. Der Schriftführer fertigt Sitzungsprotokolle, die von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden.
2. In der Regel handelt es sich um Ergebnisprotokolle.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer prüfen die Abrechnung und den Kassenbestand.
2. Die Prüfung soll mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeleitet werden.
3. Den Kassenprüfern steht es zu, die Kassenverhältnisse nach eigenem Ermessen jederzeit zu überprüfen.

§ 10 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

1. Das Vermögen geht im Falle der Auflösung des Vereins zweckgebunden, d.h. zur Vermögensverwendung für das HHG in Absprache mit dem Elternbeirat und der Schulleitung, auf den Schulträger über.

§ 11 Gerichtsstand

1. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand der Sitz des Vereins.

Gabriele Schnierle
(1. Vorsitzende)

Sylvia Leve
(Stellvertr. Vorsitzende)